

# **Handlungsleitfaden für Gehweg- bzw. Bordsteinabsenkungen in der Stadt Monheim am Rhein**

## 1. Rechtsgrundlagen

**(1)** Gemäß § 21 in Verbindung mit § 24 Straßen- und Wegegesetz NRW bedürfen Arbeiten im öffentlichen Straßenbereich der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde. Dies ist im Stadtgebiet die Stadtverwaltung Monheim am Rhein

**(1.1)** Arbeiten im öffentlichen Bereich im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes sind insbesondere:

- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Grundstückszufahrten (befestigt und/oder unbefestigt).
- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Gehwegen (befestigt und/oder unbefestigt).
- Herstellung von sonstigen Befestigungen (Parkplätzen, Containerplätzen u. ä.).

## 2. Grundsätze für Grundstückszufahrten

**(2.0)** Die Herstellung der Zufahrten erfolgt immer auf Kosten des Antragstellers.

**(2.1)** Die Zufahrten sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

**(2.2)** Die Regelbreite von Grundstückszufahrten beträgt 3 m an der Fahrbahnkante (3 m abgesenkter Rundbordstein und jeweils 2,0 m rechts und links als Absenker zur ursprünglichen Hochbordstein. (Siehe Skizze zum Regelaufbau)

**(2.3)** Breiteren Zufahrten kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Abweichung von der Regelbreite muss vom Antragssteller entsprechend begründet werden.

**(2.4)** Grundstückszufahrten sind in der Regel zu befestigen (Rechteckpflaster betongrau 20/10/10), soweit Belange des Baumschutzes oder anderweitige Belange des öffentlichen Wohles dem nicht entgegenstehen.

**(2.5)** Rasengittersteine, Naturpflaster oder andere unebene Materialien sind dort nicht zulässig, wo Straßenteile zur Benutzung durch Fußgänger und/oder Radfahrer vorgesehen sind.

**(2.6)** Die Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrten auf öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig und durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. (z.B. Einbau einer Rinne an der Grenze )

**(2.7)** der Antragssteller hat aus Gründen der Verfahrensvereinfachung den Auftrag direkt an den Unternehmer erteilen. Es muss ein anerkannter Tiefbauer sein der von der Stadtverwaltung Monheim am Rhein vor dem Baubeginn als Fachbetrieb bekannt und freigegeben ist. Die Gewährleistung beträgt in der Regel 2 Jahre. In dieser Zeit ist die Mängelbeseitigung Sache des Antragstellers.

**(2.8)** Der Beginn der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Aufbruchsgenehmigung sowie eine verkehrsrechtliche Anordnung zu erwirken. Diese kann durch die Fachfirma im Vorfeld bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Die Beendigung der Arbeiten sollen unverzüglich nach Fertigstellung der Abteilung 60/1 Straßen-, Wege- und Brückenbau schriftlich angezeigt werden.

**(2.9)** Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art. Eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau erfolgt nicht.

### 3.Verwaltungsgebühren

**(3)** Gemäß der Satzung der Stadtverwaltung Monheim am Rhein wird für die Erteilung der Genehmigung eine Verwaltungsgebühr zwischen 44 Euro bis zu 250 Euro fällig.